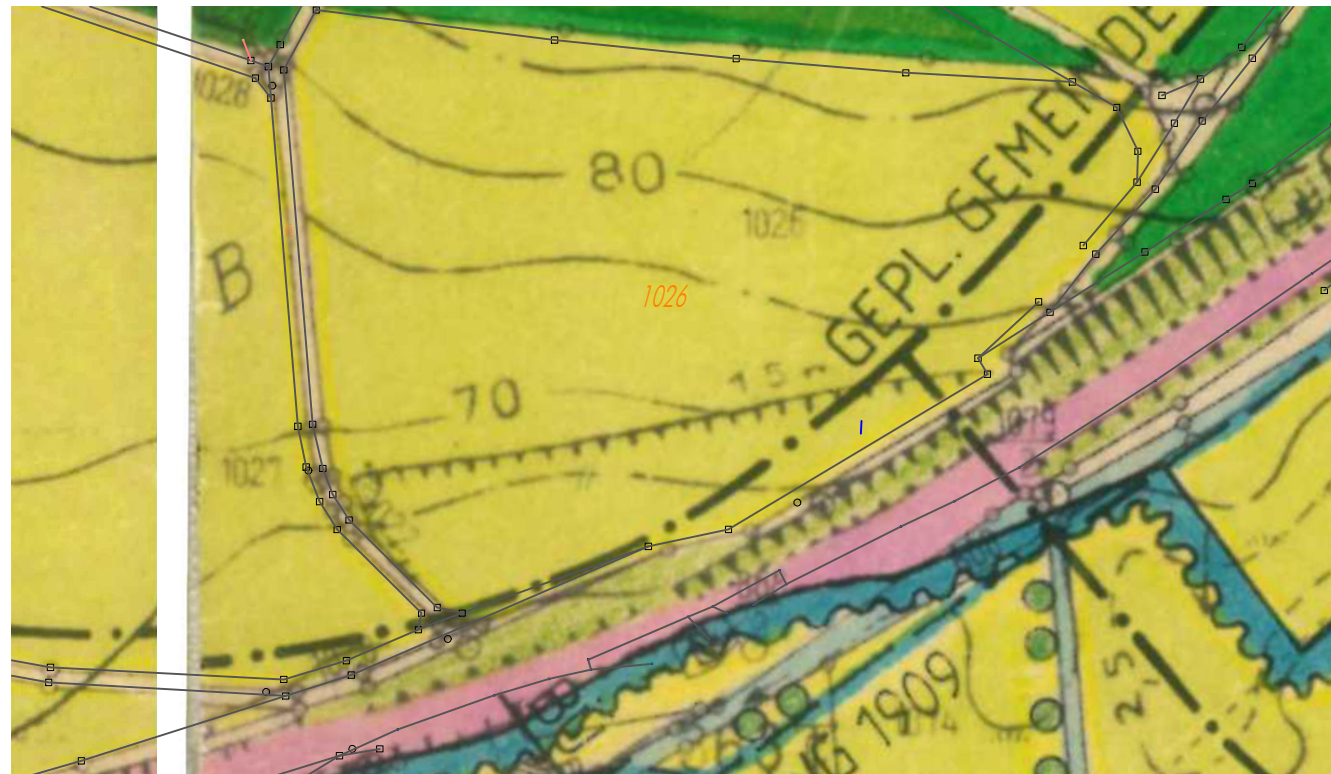
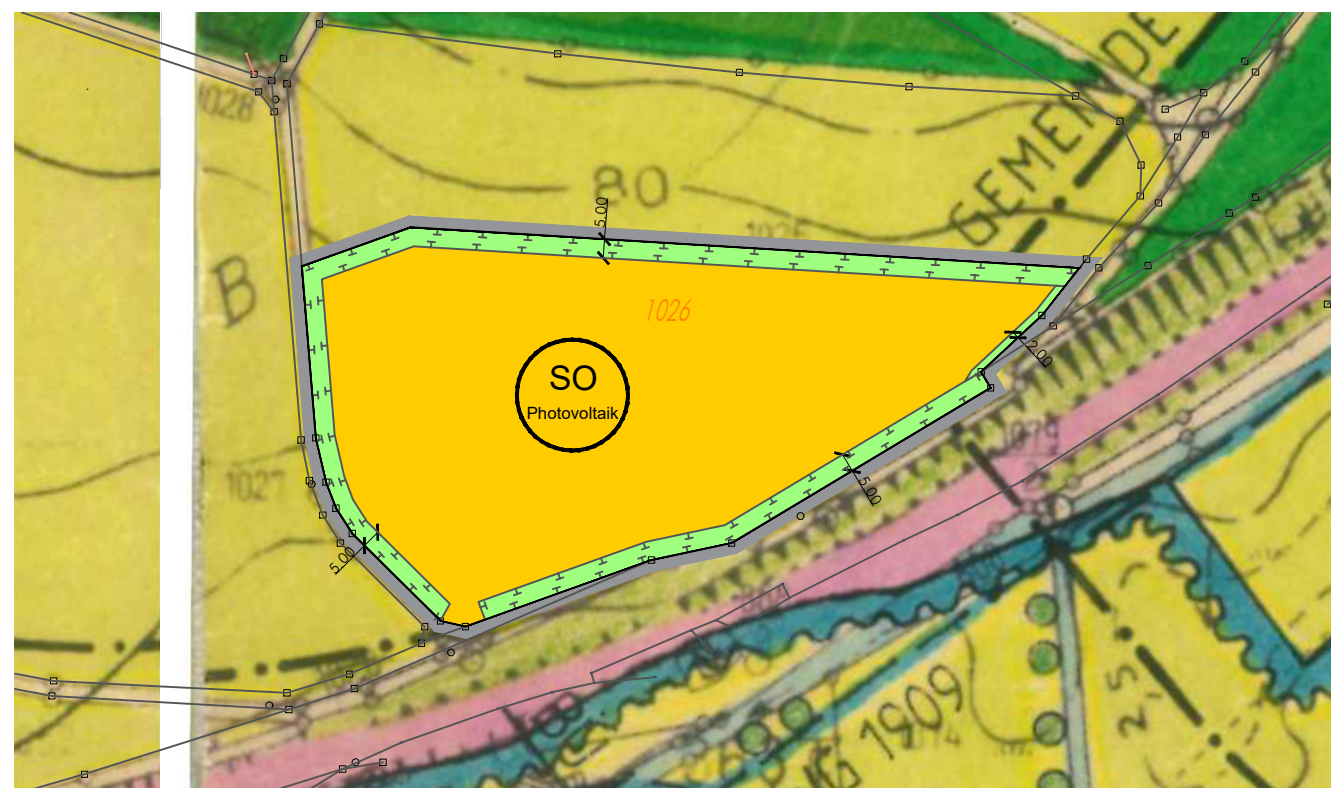


A PLANZEICHNUNG



Wirksamer Flächennutzungsplan vor der Änderung

M1:5.000



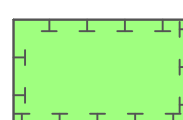
Änderung des Flächennutzungsplanes mit Stand vom xx.xx.2019

M1:5.000

B DARSTELLUNGEN



Sondergebiet PV § 11 Abs 2 BauNVO



ökologische Ausgleichsfläche



Grenze des Geltungsbereichs

C. Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 11.12.2018 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 18.01.2019 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 19.02.2019 hat in der Zeit vom 01.04.2019 bis 06.05.2019 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 19.02.2019 hat in der Zeit vom 01.04.2019 bis 06.05.2019 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 27.05.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
5. Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 27.05.2019 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
6. Die Gemeinde Stulln hat mit Beschluss des Gemeinderats vom die Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom festgestellt.

Stulln, den
1. Bürgermeister Hans Prechtl

7. Das Landratsamt Schwandorf hat die Änderung der Flächennutzungsplans mit Bescheid vom AZ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Siegel Genehmigungsbehörde

8. Ausgefertigt

Stulln, den
1. Bürgermeister Hans Prechtl

9. Die Erteilung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanänderung wurde am gemäß §6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Änderung des Flächennutzungsplans ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Stulln, den
1. Bürgermeister Hans Prechtl

D. Begründung siehe Textteil

E. Umweltbericht siehe Textteil

Gemeinde Stulln
VG Schwarzenfeld, Viktor-Koch-Straße 4, 92521 Schwarzenfeld
Landkreis Schwandorf

Änderung
Flächennutzungs- und Landschaftsplan
im Bereich
"SO SOLARPARK BRENSDORF"



Vorentwurf: 19.02.2019
Entwurf: 27.05.2019
Endfassung:

Planung:

NEIDL + NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB
Dolesstraße 2, 92237 Sulzbach-Rosenberg Tel: 09661 / 1047-0, Fax: 09661 / 1047-8 info@neidl.de www.neidl.de

